



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

213
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

190. Jahrgang

Köln, 26. April 2010

Nummer 16

Inhaltsangabe:

B **Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

245. Satzung des Zweckverbandes „terra nova“ der Stadt Bedburg, der Kreisstadt Bergheim, der Gemeinde Elsdorf sowie des Rhein-Erft-Kreises über die gemeinsame Trägerschaft und Zusammenarbeit bei Planung, Erschließung und Vermarktung des interkommunalen Kompetenzareals (Gewerbegebiet für Energie(Land)wirtschaft): „terra nova“ Seite 213
246. Verzicht auf die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Seite 217
247. Vermessungsgenehmigung II;
Dipl.-Ing. Hajo Lühring ./ . Dipl.-Ing. (FH) Markus Ruoff
Seite 217

248. Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen Seite 217

C **Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

249. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels Seite 218
250. Verlust eines Dienstaussweises Seite 218
251. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 218

E **Sonstige Mitteilungen**

252. Liquidation Seite 218

B **Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

245. Satzung des Zweckverbandes „terra nova“ der Stadt Bedburg, der Kreisstadt Bergheim, der Gemeinde Elsdorf sowie des Rhein-Erft-Kreises über die gemeinsame Trägerschaft und Zusammenarbeit bei Planung, Erschließung und Vermarktung des interkommunalen Kompetenzareals (Gewerbegebiet für Energie(Land)wirtschaft): „terra nova“

Präambel:

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 380), des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW S. 380), der §§ 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 298), haben die Räte der Stadt Bedburg am 23. Juni 2009, der Stadt Bergheim am 29. Juni 2009, der Gemeinde Elsdorf am

17. Juni 2009 sowie der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises am 25. Juni 2009 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Bedburg, die Kreisstadt Bergheim, die Gemeinde Elsdorf und der Rhein-Erft-Kreis.

§ 2

Aufgabe

1. Der Zweckverband übernimmt von seinen Mitgliedern die Aufgabe der Planung, Erschließung, Vermarktung und den notwendigen Erwerb für alle Grundstücke für das interkommunale Kompetenzareal. Dies geschieht im Bereich der Örtlichkeit der LEP-VI-Fläche und umfasst insbesondere für den gewerblichen Bereich den von der Landesplanung hiervon freizugebenden Anteil.
2. Nach Freigabe durch die Landesplanung wird das Areal in einer Karte festgelegt. Diese Karte wird durch Beschluss der Verbandsversammlung gemäß § 7 Abs. 3 Bestandteil der Satzung.
3. Die Aufgabe des Zweckverbandes besteht auch darin, den entsprechenden Antrag auf Darstellung der

Fläche für das interkommunale Kompetenzareal im Regionalplan an die zuständige Stelle der Landesplanung zu stellen.

§ 3

Name und Sitz des Zweckverbandes

Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband terra nova“. Der Sitz des Zweckverbandes ist die Kreisstadt Bergheim.

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Zweckverbandsversammlung und der Zweckverbandsvorsteher.

§ 5

Zusammensetzung der Zweckverbandsversammlung

1. Die Zweckverbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Zahl der Vertreter in der Verbandsversammlung wird wie folgt festgelegt:
 - Gemeinde Elsdorf: drei Vertreter
 - Stadt Bedburg: drei Vertreter
 - Kreisstadt Bergheim: drei Vertreter
 - Rhein-Erft-Kreis: ein Vertreter

Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist für den Verhinderungsfall ein Stellvertreter zu bestellen. Die Bestimmung der Vertreter ist jeweils nach dem Zusammentritt der Räte bzw. des Kreistags nach den Kommunalwahlen erneut vorzunehmen. Nach der Kommunalwahl üben die bisherigen Vertreter bis zur Neubestellung durch den Rat/Kreistag ihr Amt in der Zweckverbandsversammlung kommissarisch weiter aus. Das Unternehmen RWE Power AG kann mit einem Vertreter in beratender Funktion als Mitglied der Zweckverbandsversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

2. Die stimmberechtigten Vertreter in der Zweckverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 GkG und in entsprechender Anwendung der Entschädigungsverordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Zuständigkeit der Zweckverbandsversammlung

1. Die Zweckverbandsversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgabenstellung, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung Angelegenheiten dem Zweckverbandsvorsteher übertragen sind.
2. Die Zweckverbandsversammlung wählt zu Beginn und für die Dauer einer jeden Kommunalwahlperiode aus ihrer Mitte ohne Aussprache einen/eine Vorsitzende/n und dessen Stellvertreter-/in für den Verhinderungsfall in offener Abstimmung. Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung der Zweckverbandssitzungen fest, leitet die Sitzungen und unterzeichnet die Niederschriften über die Sitzungen

und ist entsprechend § 60 Abs. 2 Satz 1 GO neben dem/der Vorsteher/-in zeichnungsbefugt für dringliche Entscheidungen. Der/die gewählte Vorsitzende der Verbandsversammlung bleibt – soweit er nach der Kommunalwahl weiterhin dem Rat eines Verbandsmitglieds bzw. dem Kreistag angehört – nach Ablauf der Kommunalwahlperiode bis zur Neuwahl nach Satz 1 kommissarisch im Amt, damit die Konstituierungssitzung eingeladen und die Neuwahl des Verbandsvorsitzenden geleitet werden kann. Ist der bisherige Vorsitzende nach der Kommunalwahl aus dem Rat seiner Mitgliedskommune bzw. dem Kreistag ausgeschieden, gehen die kommissarischen Aufgaben auf den bisherigen Stellvertreter über.

3. Die Zweckverbandsversammlung kann bei Bedarf Ausschüsse bilden. Auf die Ausschussbildung finden die Regeln der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung. Die Verbandsversammlung kann zur Regelung der Geschäftsführung in den Sitzungen der Verbandsversammlung und den Ausschüssen eine Geschäftsordnung beschließen.
4. Der Zweckverband unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt eines von der Verbandsversammlung zu bestimmenden kommunalen Verbandsmitgliedes; über das Ergebnis der Prüfung entscheidet die Zweckverbandsversammlung.

§ 7

Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung

1. Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Vertreter/-innen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter der Zweckverbandsversammlung nach § 5 Abs. 1 anwesend sind.
2. Einer einstimmigen Beschlussfassung durch die in § 5 Abs. 1 dieser Satzung festgelegte Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung bedürfen Beschlüsse
 - zur Abwahl des Verbandsvorstehers,
 - über die Übernahme neuer, satzungsmäßig bisher nicht bestimmter Aufgaben und
 - über die Auflösung des Zweckverbandes.
3. Einer Beschlussfassung durch $\frac{3}{4}$ der in § 5 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung bedürfen Beschlüsse
 - über die Änderung dieser Satzung, insbesondere über den Beitritt von Verbandsmitgliedern,
 - über die Änderung des Umlagegrundlagenschlüssels gemäß § 11 Abs. 2 und 3 dieser Satzung,
 - über die grundsätzlichen Planungs- und Nutzungsinhalte.

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf zu ihrer Wirksamkeit zusätzlich der Zustimmung aller Räte, der Verbandsmitglieder sowie des Kreistags.

4. Mit Stimmenmehrheit beschließt die Zweckverbandsversammlung die Regelung der Rechnungsprüfung.

§ 8
Zweckverbandsvorsteher/-in

1. Der/die Zweckverbandsvorsteher/in und dessen/deren Stellvertreter/in werden durch die Verbandsversammlung aus den Reihen der Hauptverwaltungsbeamten oder – mit Zustimmung der entsprechenden Dienstvorgesetzten – aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter/innen oder der leitenden Beamten/innen der zum Zweckverband gehörenden kommunalen Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Räte/des Kreistages der Verbandsmitglieder in offener Abstimmung ohne vorheriger Aussprache gewählt.
2. Der/die Zweckverbandsvorsteher/in und sein/e Stellvertreter/in gehören der Verbandsversammlung an; sie sind nicht stimmberechtigt. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 GkG Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
3. Der/die Zweckverbandsvorsteher/in führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Der/die Zweckverbandsvorsteher/in hat insbesondere die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und unter Beachtung der Regeln der §§ 53 und 54 GO auszuführen. Zur Durchführung seiner/ihrer Aufgaben und der Kassengeschäfte kann er/sie die Verwaltungen der Verbandsmitglieder um Amtshilfe ersuchen. Im Übrigen kann er/sie eine/n Bedienstete/n seiner Kommunalverwaltung mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragen.
4. Der/die Zweckverbandsvorsteher/in vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen außerhalb der Geschäfte der laufenden Verwaltung, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom/von der Verbandsvorsteher/in und seinem/ihrer Stellvertreter/in zu unterzeichnen.
5. Der/die Verbandsvorsteher/-in ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Zweckverbandsversammlung ist im Rahmen der Gesetze Dienstvorgesetzte des/der Verbandsvorsteher/in und seines/ihrer Stellvertreter/in.
6. Die Verbandsversammlung kann den/die Verbandsvorsteher/in abberufen. Für den Abberufungsbeschluss bedarf es einer einstimmigen Beschlussfassung der Verbandsversammlung, § 7 Abs. 2. Der/die Nachfolger/in ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache zu wählen. Während der Amtvakanz führt der/die stellvertretende Verbandsvorsteher/in die Amtsgeschäfte der laufenden Verwaltung weiter. Die gleichzeitige Abwahl des/der Verbandsvorsteher/-in und seines/ihrer Stellvertreter/in ist nicht zulässig.

§ 9
Bedienstete des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband ist berechtigt, hauptamtlich tätige Bedienstete einzustellen.
2. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben sind die Bediensteten vom Rechtsnachfolger oder den Rechtsnachfolgern entsprechend ihrem Anteil am Verbandsvermögen zu übernehmen.

§ 10
Sitzungen der Zweckverbandsversammlung/
öffentliche Bekanntmachung

1. Die Zweckverbandsversammlung tritt wenigstens zweimal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf zusammen.
2. Die erste Sitzung nach der Kommunalwahl der Räte/des Kreistages der Verbandsmitglieder wird vom/von der bisherigen Vorsitzenden der Zweckverbandsversammlung einberufen. Bis zur Neuwahl des/der Vorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreter/in leitet dieser die Sitzung.
3. Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind öffentlich, es sei denn, es handelt sich um liegenschafts-, grundstücks-, bewertungs- und geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten im Sinne des § 48 Abs. 2 und 3 GO.
4. Für die Sitzungen der Verbandsversammlung ist durch Beschluss der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung jeweils ein/e Schriftführer/in aus den Reihen der Dienstkräfte eines kommunalen Verbandsmitgliedes zu bestellen. Über die in den Sitzungen der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Schriftführer und dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist.
5. Die Bekanntmachungen über Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Zweckverbandsversammlung sowie die durch Rechtsvorschrift und Beschluss vorgeschriebenen Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in den nachfolgenden Tageszeitungen vollzogen:
 - „Kölner Stadt-Anzeiger“, Ausgabe Rhein-Erft, Bergheim sowie
 - „Rhein-Erft Rundschau“, Bergheim.

Die Bekanntgabe der wesentlichen Inhalte von Beschlüssen der Zweckverbandsversammlung gilt als erfolgt, wenn Pressevertreter in der Sitzung des Zweckverbandes vertreten waren. Sollte kein Vertreter anwesend sein, wird die Presse nach Bedarf mündlich oder schriftlich vom/von der Verbandsvorsteher/in über den Inhalt der Beschlüsse unterrichtet, soweit die Beschlüsse in öffentlicher Sitzung gefasst worden sind oder im Einzelfall nichts anderes beschlossen worden ist.

§ 11
Deckung des Finanzbedarfs

1. Der/die Zweckverbandsvorsteher/in hat für jedes Kalenderjahr eine Haushaltssatzung nach Vorschriften der Gemeindeordnung aufzustellen und spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Zweckverbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Die nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwände des Zweckverbandes werden von den ordentlichen Verbandsmitgliedern (§ 1 Satz 1) zu jeweils gleichen Anteilen getragen. Nicht zu den Erträgen des Verbandes gehören Einnahmen aus Gewerbesteuer.
3. Die Verbandsmitglieder leisten zum 1. eines jeden Kalenderhalbjahres einen Vorschuss auf die festgesetzte Umlage in Höhe der Hälfte des Gesamtansatzes der Umlage. Die Abrechnung erfolgt am Schluss des Haushaltsjahres. Überzahlungen von Verbandsmitgliedern sind mit dem nächstfälligen Vorschuss auf die Umlage gemäß Satz 1 für das neue Haushaltsjahr zu verrechnen.
4. Der Zweckverband unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt eines von der Zweckverbandsversammlung zu bestimmenden kommunalen Verbandsmitglieds.

§ 12
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

1. Jedes kommunale Verbandsmitglied ist berechtigt, durch Beschlussfassung seiner Kommunalvertretung aus dem Zweckverband auszuscheiden. Einer Zustimmung durch die übrigen Mitglieder des Zweckverbandes bedarf es nicht. Die Austrittsbeschlussfassung ist allen übrigen Verbandsmitgliedern und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich anzuzeigen.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des auf die Anzeige der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres; ein Austritt ist erstmals ab dem Jahr 2016 zulässig.

§ 13
Auseinandersetzung

1. Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Verbandsvermögens zu treffen.
2. Kommt eine solche Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses der Verbandsversammlung zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen unter Zugrundelegung des Verkehrswertes zum Zeitpunkt der Umsetzung der Auflösung nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnittswert der letzten drei Jahresrechnungen durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt erst in Kraft, nachdem die Räte der Verbandsmitglieder sowie der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises übereinstimmend die Satzung beschlossen, und die Verbandsmitglieder Kreisstadt Bergheim, Stadt Bedburg und die Gemeinde Elsdorf eine Vereinbarung über die Zerlegung des Gewerbesteueraufkommens im Verbandsgebiet rechtskräftig abgeschlossen haben sowie die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 10 GkG vorliegt. Datum des Inkrafttretens ist der auf die öffentliche Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln folgende Tag.

Genehmigungs – und Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Verbandssatzung des Zweckverbandes „terra nova“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 Ziff. 1 und § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung erfolgt unter der Auflage, dass die Verbandsversammlung in ihrer konstituierenden Sitzung, spätestens bis zum

30. Juni 2010,

nachfolgende Änderungen der Satzung beschließt:

1. Zu § 2
 - er bisherige Abs. 3 wird Abs. 1, wobei das Wort „auch“ im ersten Halbsatz entfällt.
 - Hinter „im Regionalplan“ werden eingefügt die Worte „vorzubereiten und“.
 - Die Abs. 1 und 2 werden Abs. 2 und 3. Im neuen Abs. 2 wird ein Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„Die Planung im Sinne des Satzes 1 umfasst nicht die qualifizierte Bauleitplanung im Sinne der Vorschriften des Baugesetzbuches.“.
2. Zu § 5
 - Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Zahl der stimmberechtigten Vertreter in der Verbandsversammlung wird wie folgt festgelegt:“
 - In Abs. 2 wird der Halbsatz „und in entsprechender Anwendung der Entschädigungsverordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung“ gestrichen.
 - Danach wird als Satz 3 angefügt: „Für die Berechnung des Verdienstaufalles wird der im Zeitpunkt der Sitzung geltende Regelstundensatz der jeweiligen Mitgliedskommune zugrunde gelegt“.
3. Zu § 6
 - In Absatz 4 wird der Halbsatz „über das Ergebnis der Prüfung entscheidet die Zweckverbandsversammlung“ gestrichen.

4. Zu § 7

- Der letzte Satz des Abs. 3 „Die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf zu ihrer Wirksamkeit zusätzlich der Zustimmung aller Räte, der Verbandsmitglieder sowie des Kreistages“ wird künftig zum letzten Satz des Abs. 2.

5. Zu § 13

- Abs. 2 wird gestrichen.

6. Zu § 14

- Der Halbsatz „und die Verbandsmitglieder Kreisstadt Berghem, Stadt Bedburg und die Gemeinde Elsdorf eine Vereinbarung über die Zerlegung des Gewerbesteueraufkommens im Verbandsgebiet rechtskräftig abgeschlossen“ wird gestrichen.

Gemäß § 8 Abs. 4 GKG i. V. m. den §§ 8 und 2 Abs. 4 Ziff. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO, SGV RW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich auf Folgendes hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit der Verbandssatzung, der GO NRW und der BekanntmVO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeister haben den Ratsbeschluss oder der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 15. April 2010

Bezirksregierung Köln
Az.: - 31.1.1.6.2-rek-tn-

Im Auftrag
gez.: K r e m e r

ABl. Reg. K 2010, S. 213

**246. Verzicht auf die Zulassung als
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2410/91 und 92/10

Köln, den 7. April 2010

Mit Wirkung zum 12. April 2010 habe ich den Anträgen der Dipl.-Ing. Günter Elbert und Harry Scharlemann, Am Malzbüchel 1, 50667 Köln auf Ihre Zulassung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zu verzichten, zugestimmt.

Die Arbeitsgemeinschaft der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Dipl.-Ing. Günter Elbert und Harry Scharlemann mit den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren Dipl.-Ing. Rolf Austerschmidt und Alexander Dieper wird mit Wirkung vom gleichen Tag aufgelöst. Die Arbeitsgemeinschaft der Dipl.-Ing. Rolf Austerschmidt und Alexander Dieper besteht fort.

Im Auftrag
gez.: S t e i n r ü c k e n

ABl. Reg. K 2010, S. 217

**247. Vermessungsgenehmigung II;
Dipl.-Ing. Hajo Lühring ./.
Dipl.-Ing. (FH) Markus Ruoff**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/7160/96/10

Köln, den 13. April 2010

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hajo Lühring, Westfeldgasse 3, 51443 Köln erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Diplom-Ingenieur (FH) Markus Ruoff ist mit Wirkung vom

1. Mai 2010

erloschen.

Im Auftrag
gez.: P o l o t z e k

ABl. Reg. K 2010, S. 217

**248. Urkunde über die Erweiterung des
Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen**

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen im Gebiet der Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Aachen wird um folgende Kirchengemeinde erweitert: St. Laurentius Aachen-Laurensberg.

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischen Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, den 18. Februar 2010

L.S.

gez.: † Heinrich M u s s i n g h o f f
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen durch die Katholische Kirchengemeinde St. Laurentius Aachen-Laurensberg wird hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 1. April 2010

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

ABl. Reg. K 2010, S. 217

C
**Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

249. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das städtische Dienstsiegel Nr. 288 wurde gefälscht. Das Siegel wird aus Sicherheitsgründen für ungültig erklärt.

Beschreibung: Gummistempel rund, Durchmesser ca. 2,0 cm, Umschrift „Stadt Bonn“, in der Mitte des Siegels das Bonner Stadtwappen, rechts neben dem Stadtwappen die Nr. 288.

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an: Bundesstadt Bonn, Amt 10-3, Berliner Platz 2, 53103 Bonn.

Bonn, den 9. April 2010

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
gez.: Dr. K r e g e l
Stadtdirektor

ABl. Reg. K 2010, S. 218

250. Verlust eines Dienstausses

PP Aachen
Az.: ZA 21-42.01.08

Aachen, den 12. April 2010

Der Dienstauss Nr. 0208668 des Kriminaloberkommissars Veit Markus Sprave, der von der LZPD ausgestellt wurde, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte jemand den Ausweis oder davon gefertigte Vervielfältigungen vorlegen, bitte ich, diese einzuziehen und meiner Behörde zuzuleiten.

Im Auftrag
gez.: F e c k

ABl. Reg. K 2010, S. 218

**251. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3223662010 (13662010), ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 14. April 2010

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 218

E
Sonstige Mitteilungen

252. Liquidation

Der Verein „Arbeitskreis homosexueller Beschäftigter im öffentlichen Dienst AHBD e. V.“ ist aufgelöst. Als Liquidatoren sind bestellt Herr Gottfried Bößen, Orsoyer Straße 64, 40474 Düsseldorf, Frau Beate Wagner, Frohnhofstraße 155, 50827 Köln und Frau Vera Tönnies, Zur Alten Fähre 35, 53721 Siegburg. Sollten noch Forderungen an den Verein bestehen, so können diese bei den Liquidatoren geltend gemacht werden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2010, S. 218

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.